

(4) Soweit Arbeitsplätze noch nicht mit Absauganlagen versehen sind, müssen die Werkstücke mit perforiertem Blech ausgelegt sein. Unter dem Blech sind Wasserkästen anzubringen, die vor jeder Arbeitsschicht zu säubern und mit Wasser zu füllen sind. Der Fußboden ist in jeder Arbeitsschicht so zu säubern, daß ein Aufwirbeln des Staubes verhindert wird.

(5) Die Vergußkessel sind mit Absaughauben zu versehen. Die zum Vergießen der Akkumulatoren und Batterien erforderlichen Handgießtöpfe müssen mit einem Handschutz versehen sein. An jedem Vergußtopf muß ein abgedecktes Gefäß mit Petroleum bereitgestellt werden.

#### § 10

##### Batterie- und Laderäume

(1) Die Batterie- und Laderäume müssen in ihrer elektrischen Ausrüstung den DDR-Standards entsprechen und sind so zu be- und entlüften, daß keine explosionsfähigen Gasgemische entstehen können.

(2) Fenster müssen durch engmaschiges Drahtgeflecht gesichert sein.

(3) Bei künstlicher Belüftung muß die Belüftung vom Beginn des Ladens bis mindestens eine Stunde nach Beendigung des Ladevorganges durchgeführt werden.

(4) Die Oberflächentemperatur der Heizkörper darf in Batterie- und Laderäumen 200 °C nicht überschreiten.

#### § 11

##### Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel

(1) Allen unmittelbar bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Werkträgern sind folgende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel zur Verfügung zu stellen: Arbeitsschutzanzüge, Kopfschutz, Seife, Handtücher, Zahnbürsten und Wassergläser, Handbürsten und andere Reinigungsmittel, für Säurearbeiten ferner Holzpantinen, Socken und Säureschutzanzüge, Gummistiefel und Gummihandschuhe oder -fingerlinge.

(2) Um in den Umkleideräumen eine Raumverstaubung durch an der Kleidung angetrockneten Bleistaub zu vermeiden, ist die Reinigung dieser Kleidung in dem

Verschmutzungsgrad entsprechenden Zeitabständen durchzuführen. Die Arbeitskleidung ist, solange sie nicht benutzt wird, staubsicher und griffbereit aufzubewahren.

#### § 12

##### Gesundheitsschutz

(1) Beim Bau der Umkleideräume, Reinigungs- und Abortanlagen ist die TGL 10 699 — Gesundheitliche Anlagen — zu beachten.

(2) Die Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie die Speiseräume müssen in einem staubfreien Teil des Betriebes liegen und sind ständig sauber und staubfrei zu halten. Die Speiseräume dürfen nicht mit Arbeitskleidung betreten werden.

(3) Werkträgern, die mit Blei arbeiten, sind verpflichtet, vor dem Verlassen des Betriebes sich zu duschen sowie sich vor jeder Aufnahme von Nahrungs- und Genußmitteln die Hände zu waschen. Danach müssen die Hände mit einer Hautschutzsalbe ein gerieben werden.

(4) Das Essen, Trinken und Rauchen sowie die Aufbewahrung von Speisen, Getränken usw. in den Bleiwerkstätten sind untersagt. Allen Werkträgern, die mit Blei arbeiten, ist vor Beginn der Arbeitszeit eine Schleimsuppe durch den Betrieb kostenlos zu verabreichen.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 203 vom 10. Januar 1953 — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen — (GBl. S. 150) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: B ö h m e  
Stellvertreter des Vorsitzenden